

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

**11. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1958

**Nummer 137**

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

**D. Finanzminister.**

RdErl. 3. 12. 1958, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 2561.

**D. Finanzminister.**

**C. Innenminister.**

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 28. 11. 1958, Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —. S. 2561.

Gem. RdErl. 28. 11. 1958, Länderlohnitarifvertrag Nr. 5 vom 21. April 1958 über die Neuregelung der Arbeitnehmerlöhne; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands. S. 2563.

Gem. RdErl. 28. 11. 1958, Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen); hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands. S. 2564.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

RdErl. 29. 11. 1958, Güterkraftverkehr; hier: Einreichung der Anträge auf Erteilung von Genehmigungen des Güter- und des Möbelfernverkehrs in die Vormerklisten. S. 2565.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

IV. Forst- und Holzwirtschaft:  
RdErl. 26. 11. 1958, Zweiter Tarifvertrag vom 13. 11. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958. S. 2566.

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

Bek. 25. 11. 1958, Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Versorgungsverwaltung. S. 2567.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft:  
RdErl. 29. 11. 1958, Vorlage statistischer Berichte. S. 2567.

**K. Justizminister.**

**Notiz.**

Mitt. 4. 12. 1958, Mörtel und Putz. S. 2575.

**Berichtigungen** S. 2576.

**Hinweismarken** zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2575/76.

#### **D. Finanzminister**

##### **Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 12. 1958 —  
B 2720 — 5905/IV/58

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

**Oktober 1958 auf**  
100,— DM-Ost = 23,45 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951  
(MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1958 S. 2561.

#### **D. Finanzminister**

#### **C. Innenminister**

##### II. Personalangelegenheiten

##### **Tarifvertrag vom 23. Juli 1958**

über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen;  
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5655/IV/58  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 753/58  
v. 28. 11. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag  
vom 31. Oktober 1958.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

#### § 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand —

andererseits

am 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen geschlossen worden ist.

#### § 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

#### § 3

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1959, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 außer Kraft tritt.

(3) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1958 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 31. Oktober 1958."

#### B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

**Bezug:** Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3435/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 444/58 v. 24. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1821).

An  
alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 2561.

**Länderlohnstarifvertrag Nr. 5 vom 21. April 1958  
über die Neuregelung der Arbeiterlöhne; hier:  
Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 5656/IV/58  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15748/58  
v. 28. 11. 1958

#### A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„**Tarifvertrag**  
vom 31. Oktober 1958.

#### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

#### und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

#### § 1

Für die nach der TO.B, der TO.S und dem Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) entlohten Arbeiter der Länder — mit Ausnahme der Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes — wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

#### zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

einerseits

#### und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

am 21. April 1958 über die Erhöhung der Arbeitslöhne (Länderlohnstarifvertrag Nr. 5) geschlossen worden ist.

#### § 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 21. April 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

#### § 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschluß, frühestens zum 31. März 1959, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1958 wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 21. April 1958 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 31. Oktober 1958."

#### B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 21. April 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

**Bezug:** Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2011-IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15 246/58 v. 29. 4. 1958 (MBI. NW. S. 1059).

An  
alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 2563.

**Tarifvertrag vom 23. Juli 1958  
über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen); hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 5654/IV/58  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.25 — 15751/58  
v. 28. 11. 1958

#### A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„**Tarifvertrag**  
vom 31. Oktober 1958.

#### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

#### und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GÖD —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

#### § 1

Über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für

- die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder — mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge des Saarlandes sowie der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin —
- die unter den Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 18. Mai 1949 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Hessen wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

einerseits

und  
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
 — Hauptvorstand —  
 andererseits  
 am 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) geschlossen worden ist.

## § 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

## § 3

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1959, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgegesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 31. Oktober 1958."

## B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050—3500/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.25 — 15 460/58 v. 24. 7 1958 (MBI. NW. S. 1853).

An  
 alle obersten Landesbehörden  
 und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 2564.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr****Güterkraftverkehr;**

**hier: Einreichung der Anträge auf Erteilung von Genehmigungen des Güter- und des Möbelfernverkehrs in die Vormerklisten**

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 29. 11. 1958 — IV/B/4 — 40—10/4 — 35/58

In die bei den Regierungspräsidenten geführten Vormerklisten für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz sind neben den künftig eingehenden Anträgen aufzunehmen:

1. Anträge, bei denen das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist;
  2. Anträge, die in der Vergangenheit lediglich wegen Erschöpfung des Kontingents abgelehnt und nach dem 5. 9. 1957 erneuert worden sind oder noch werden. Die Anträge sind nach dem Datum der früheren Antragstellung in die Vormerklisten einzurichten. Vor dem 6. 9. 1957 gestellte Anträge, die nicht bis zum 28. 2. 1959 erneuert werden, sind aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr mit dem Datum der früheren Antragstellung in die Vormerklisten aufzunehmen, sondern nur noch mit dem Eingangsdatum des neuen Antrages.
- Anträge, die entweder nach dem 5. 9. 1957 neu gestellt worden sind oder bei denen ich mich im Prozeßvergleichen verpflichtet habe, bestimmte Antragsdaten zu berücksichtigen, brauchen nicht erneuert zu werden. Im Falle des Prozeßvergleiches ist das darin genannte Datum maßgebend.

Durchschriften der berichtigten allgemeinen und besonderen Vormerklisten sind mir mit Stichtag vom 28. 2. 1959 bis zum **15. 3. 1959** vorzulegen.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 7. 3. 1958 wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1958 S. 2565.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****IV. Forst- und Holzwirtschaft**

**Zweiter Tarifvertrag vom 13. 11. 1958  
 zur Änderung des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 11. 1958 — IV B 1 — 2870

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt. Gleichzeitig wird mein Erlaß vom 30. 9. 1958 aufgehoben.

„Zweiter Tarifvertrag  
 vom 13. November 1958

**zur Änderung des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1958.**

**Zwischen**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

**und**

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

wird für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

## § 1

§ 26 des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1958 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Ziff. 3 wird hinter der Vorschrift des Buchstabens g) statt des Punktes ein Komma gesetzt. Folgende Buchstaben h) und i) werden angefügt:  
 „h) bei Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung einmal im Jahr,  
 i) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Beschäftigungsstelle, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.“
2. Abs. 2 Ziff. 5 entfällt.
3. Abs. 2 Ziff. 6 wird Abs. 2 Ziff. 5.
4. Abs. 2 Ziff. 7 entfällt.
5. Abs. 5 erhält die folgende Fassung:  
 „Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe h) sowie Ziff. 4 und Abs. 3 gelten auch für unständig beschäftigte Waldarbeiter. Das gleiche gilt für Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe b), wenn es sich um einen Betriebsunfall handelt.“
6. Abs. 6 erhält die folgende Fassung:  
 „Soweit durch Gesetz vorgeschrieben ist, daß bei bestimmten Versäumnissen von Arbeitszeit keine Minderung des Arbeitsentgeltes eintreten darf (z. B. an gesetzlichen Feiertagen, bei Meldung eines Wehrdienstpflichtigen bei den Erfassungs- oder Wehrersatzbehörden, bei Teilnahme an Personalversammlungen, bei Tätigwerden als Mitglied des Personalrates) wird der Durchschnittsverdienst des einzelnen Waldarbeiters im vergangenen Forstwirtschaftsjahr, bei Waldarbeitern, die nicht im vergangenen Forstwirtschaftsjahr beschäftigt waren, der Durchschnittsverdienst des vorhergegangenen Entlohnungszeitraumes zugrunde gelegt. Nach diesen Zeiträumen eingetretene tarifliche

Lohnerhöhungen sind dabei in der Weise zu berücksichtigen, daß der Durchschnittsverdienst um den Vomhundertsatz der Lohnerhöhungen erhöht wird."

### § 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.  
Düsseldorf, den 13. November 1958.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitzer des Vorstandes.

In Vertretung:

gez.: Unterschrift.

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

gez.: Unterschrift."

Bezug: Mein an die Regierungspräsidenten gerichteter Erlaß vom 30. 9. 1958 — IV B 1 — 2450/58 — (n. v.)

An die Regierungspräsidenten in  
Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1958 S. 2566.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Versorgungsverwaltung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 11. 1958 —  
I A 3 — 1236

Der Dienststempel Nr. 37 des Versorgungsamtes Münster (Westf.) ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienststempels wird strafrechtlich verfolgt.

— MBl. NW. 1958 S. 2567.

## J. Minister für Wiederaufbau

### III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft

#### Vorlage statistischer Berichte

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 11. 1958 —  
III A 3/4.025 Tgb.Nr. 4146/58

- Nachdem zwischenzeitig den Aufnahmegemeinden und den Bewilligungsbehörden die Aufnahmekoten für ein 10. SBZ-Programm bekanntgegeben wurden und nachdem ferner mit Erl. v. 28. 10. 1958 den Bewilligungsbehörden Mitteilungen über den ihnen zur Verfügung stehenden bzw. zur Verfügung zu stellen den Bewilligungsrahmen für Wohnungsbaumittel des

9., 10. und teilweise eines 11. SBZ-Wohnungsbauprogramms gemacht worden sind, ist es erforderlich, das mit Erl. v. 28. 2. 1958 als Anlage 8 bekanntgegebene Berichtsformular für den Ablauf der neuen SBZ-Programme neu zu fassen. Ferner habe ich das Formular nach Anlage 7 zu dem Erl. vom 26. 2. 1958 neu gefaßt (Berichterstattung über das 4. bis 8. SBZ-Bauprogramm).

Die Formblätter sind als Muster in der Anlage bei **Anlage** gefügt. Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird Ihnen unverzüglich, Ihrem Bedarf entsprechend, die Berichtsformulare zuleiten.

- Nachdem der Bundesminister für Wohnungsbau sich nunmehr mit einer Umstellung der bisher monatlichen auf eine vierteljährliche Berichterstattung einverstanden erklärt hat, sind die Berichte über den Ablauf der SBZ-Bauprogramme mit sofortiger Wirkung der Wohnungsbauförderungsanstalt nur noch vierteljährlich, und zwar jeweils für die Stichtage

**31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember T.**  
zum **20. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats** vorzulegen. Der nächste Bericht ist dementsprechend also zum **20. 1. 1959 für den 31. 12. 1958 zu erstatten.**

- Die mit dem Erl. v. 26. 2. 1958 angeordnete vierteljährliche Berichterstattung über den Ablauf der Programme zur Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen (Berichtsformular Anlage 5 des Erlisses) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Berichte sind der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht mehr vorzulegen. Dagegen ist in jedem Falle vierteljährlich weiter nach Anlage 6 des Erl. v. 26. 2. 1958 über die Rückführung von Evakuierten zu berichten.
- Die mit dem Erl. v. 26. 2. 1958 angeordnete zusätzliche Berichterstattung über die im Rahmen der SBZ-Bauprogramme zum Einsatz gekommenen Aufstockungsdarlehen bzw. Beihilfen (Anlage 9 des Erl. v. 26. 2. 1958) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Auch diese Berichte sind der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht mehr vorzulegen.

Bezug: a) Erl. v. 26. 2. 1958 — III A 3/4.025  
Tgb.Nr. 2255/58 —

b) Erl. v. 28. 10. 1958 — III A 1/4.182.9/10 (1)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau;

#### n a c h r i c h t l i c h :

- An a) den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
b) den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
c) die Regierungspräsidenten  
d) den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,  
e) die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **Bezugserlaß:**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau  
— III A 3 — 4.025 — Tgb.Nr. 2255/58 —  
vom 26. Februar 1958

## Anlage 7

## **vorzulegen**

## Wohnungsbauförderungsanstalt

## **Wohnungsbau für Sowjetzonenzuwanderer und Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten**

## Bauzustands- und Unterbringungsbericht

#### **Aufnahmesoll:**

## Berichtstag:

4. Bauprogramm ..... Pers. Reg. Bezirk .....  
5. Bauprogramm ..... Pers. Krfr. Stadt .....  
6. Bauprogramm ..... Pers. Landkreis .....  
7. Bauprogramm ..... Pers. Bew. Behörde .....  
8. Bauprogramm ..... Pers. Kennziffer .....

**4. Baupr.              5. Baupr.              7. Baupr.**

1. Geplante Wohnungen . . . . .
  2. Bisher beantr. WE . . . . .
  3. Davon: a) bewilligt . . . . .  
    b) Vorbescheid . . . . .  
    c) Summe a) + b) . . . . .
  4. Von den WE unter 3c sind:  
    a) noch nicht begonnen . . . . .  
    b) begonnen, noch nicht rohbaufertig . . . . .  
    c) rohbaufertig . . . . .  
    d) bezugsfertig . . . . .
  5. Bis zum Berichtstage aufgenommene Sowjetzonenzuwanderer und Aussiedler . . . . .  
davon wurden ..... Pers. untergebr. in . . . . .  
    a) bezugsf. Programmwohnungen . . . . .  
    b) sonst. neu erricht. Wohnungen . . . . .  
    c) vorh. normalem Altwohnraum . . . . .  
    d) sonst. zumutb. Dauerunterk. . . . .  
    e) vorl. Unterk.

4.—8. Programm

**Zusatzfrage zu 4d)** (s. Anmerkung)

Von den unter 4d) als bezugsfertig gemeldeten Wohnungen waren

- a) Eigentümerwohnungen in einem Familienheim bzw. Eigentumswohnungen ..... WE  
 davon wurden durch SBZ-Zuwanderer und Aussiedler bezogen ..... WE mit ..... Pers.  
 durch andere Wohnungssuchende bezogen ..... WE mit ..... Pers.

b) Zweite Wohnungen bzw. Einliegerwohnungen in einem Familienheim .. WE  
 davon wurden durch SBZ-Zuwanderer und Aussiedler bezogen .. WE mit ..... Pers.  
 darunter



Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bau- und Vertriebenenamt hat stattgefunden:

• • •

(Unterschrift)

Sachbearbeiter

Anmerkung: Soweit Feststellungen für die Vergangenheit nicht möglich sind, erläutern für welchen Be-

**Bezugserlaß:**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau  
— III A 3 — 4.025 — Tgb.Nr. 2255/58 —  
vom 26. Februar 1958

**Anlage 8**

vorzulegen  
Wohnungsbauförderungsanstalt

**Wohnungsbau für Sowjetzonenzwanderer und Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten****Bauzustands- und Unterbringungsbericht****9., 10. und 11. SBZ-Bauprogramm****Berichtstag**

Reg.Bezirk: .....

Krfr. Stadt: ..... Landkreis: .....

Bewilligungsbehörde: ..... Kennziffer: .....

	9. Bauprogramm	10. Bauprogr.	11. Bauprogr.	
	normale Belegung	lagermäßige Belegung		
1. Aufnahme-Soll . . . . .			Pers. ....	
2. Geplante Wohnungen . . . . .			WE ....	
3. Bisher beantragte Wohnungen . . . . .			WE ....	
4. Davon: a) bewilligt . . . . .			WE ....	
b) Vorbescheid . . . . .			WE ....	
c) Summe a) + b) . . . . .			WE ....	
5. Von den Wohnungen unter 4.c) waren am Berichtstage:				
a) noch nicht begonnen . . . . .			WE ....	
b) begonnen, noch nicht rohbaufertig . . . . .			WE ....	
c) rohbaufertig . . . . .			WE ....	
d) bezugsfertig . . . . .			WE ....	
6. Bewilligte erststellige Mittel (Pos.Nr. 11.00) . . . . .	X	DM	X	X
7. Bewilligte nachrangige Landesmittel (Pos.Nr.) . . . . .	(1.04)	(1.04)	(1.04)	(1.04)
8. Bewilligte Eigenkapitalbeihilfen (Pos.Nr.) . . . . .	(1.04/6.00)	(1.04/6.00)	(1.04/6.00)	(1.04/6.00)
9. Bis zum Berichtstage aufgenommene Personen	Insgesamt: .....			
davon wurden untergebracht in				
a) bezugsfertigen Programmwohnungen . . . . .				
b) sonstigen neu errichteten Wohnungen . . . . .				
c) vorh. normalen Altwohnraum . . . . .		X		
d) sonstigen zumutbaren Dauerunterkünften . . . . .		X		
e) vorläufigen Unterkünften . . . . .				

**9.—11. Programm****Zusatzfrage zu 5d)**

Von den bezugsfertig gewordenen Wohnungen des 9.—11. Bauprogramms waren

- a) Eigentümerwohnungen in einem Familienheim bzw. Eigentumswohnungen ..... WE  
 davon wurden durch SBZ-Zuwanderer und Aussiedler bezogen ..... WE mit ..... Pers.  
 durch andere Wohnungssuchende bezogen ..... WE mit ..... Pers.
- b) Zweite Wohnungen bzw. Einliegerwohnungen in einem Familienheim ..... WE  
 davon wurden durch SBZ-Zuwanderer und Aussiedler bezogen ..... WE mit ..... Pers.

**normale Belegung lagermäßige Belegung****9.—11. Bauprogr.**

10. Bis zum Berichtstage aufgenommene Personen	Insges.	darunter	Insges.	darunter
		Aussiedler		Aussiedler
davon wurden untergebracht in	Insgesamt: .....	.....	.....	.....
a) bezugsfertigen Programmwohnungen . . . . .	.....	.....	.....	.....
b) sonstigen neu errichteten Wohnungen . . . . .	.....	.....	.....	.....
c) vorh. normalen Altwohnungen . . . . .	.....	.....	.....	.....
d) sonst. zumutbaren Dauerunterkünften . . . . .	.....	.....	.....	.....
e) vorl. Unterkünften . . . . .	.....	.....	.....	.....

Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bau- und Vertriebenenamt hat stattgefunden:

Verantwortlicher Sachbearbeiter: ..... (Unterschrift)

Fernruf: Amt: ..... Nr.: ..... Nebenst.: .....

....., den .....

— MBl. NW. 1958 S. 2567.

**Notiz****Mörtel und Putz**

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 12. 1958 —  
II A 4 — 2.214 Nr. 3473/58

Im Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, ist das Heft  
**Mörtel und Putz**

erschienen. Es umfaßt 120 Seiten mit 74 Bildern und 82 Zahlentafeln. In diesem Heft sind die ersten Ergebnisse der mit Förderung des Bundesministers für Wohnungsbau durchgeführten Forschungen enthalten:

Über die Raumbeständigkeit von Putzmörteln

von o. Prof. Dr.-Ing. TH. Kristen und Reg.-Rat Dr.-Ing. R. Czech, Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Technischen Hochschule Braunschweig,

Untersuchung des Erhärtungsverlaufs von Kalkmörteln mit Hilfe eines Ultrarotabsorptionsschreibers von Dr. F. Henkel, Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Hochschule München,

Versuche über Putzmörtel

von Dr. phil. K. Charisius, Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin-Dahlem,

Entwicklung einer labormäßigen Prüfmethode für den Wetterschutz

von o. Prof. Dr.-Ing. K. Gaede, Technische Hochschule Hannover.

Am Schluß des Heftes ist DIN 18 550 — Putz, Baustoffe und Ausführung — abgedruckt.

Das Deutsche Bauzentrum e. V., Dokumentationsstelle für Bautechnik, Stuttgart-W, Silbergburgstr. 119 A, wird dieses Heft bei Bestellungen bis zum 15. Dezember 1958 zum Vorzugspreis von 8,50 DM zuzüglich der Versandkosten abgeben. Nach diesem Zeitpunkt ist das Heft zu einem höheren Preis im Buchhandel erhältlich.

— MBl. NW. 1958 S. 2575.

**Berichtigungen**

(Änderung von Runderlassen)

Betrifft: Innere Organisation der Bezirksregierungen;  
hier: Mustergeschäftsverteilungsplan  
— RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1958 — I F 1/15 — 30.30 (MBl. NW. S. 1873/74) —.

1. Auf Seite 1897/98 muß es unter lfd. Nr. 3 anstatt „.... des öffentlichen Interesses in Beschußsachen“ richtig heißen:  
„.... des öffentlichen Interesses in Verwaltungsstreitsachen“.
2. Auf Seite 1921/22 muß es unter I. Wohnungsbauförderung nach lfd. Nr. 5 anstatt „Zusatz Köln:  
6. Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Aachener Steinkohlenbezirk“ richtig heißen:  
„Zusatz Aachen:  
6. Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Aachener Steinkohlenbezirk  
Zusatz Köln:  
7. Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Rheinischen Braunkohlengebiet“.

Betrifft: Innere Organisation der Bezirksregierungen;  
hier: Geschäftsordnung — RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1958 — I F 1/15 — 30.31 (MBl. NW. S. 1955/56).

Auf Seite 1959 muß es unter A. Einleitende Bestimmungen in § 1 Absatz 1 letzter Satz anstatt „.... Vorschriften über das Kassen- u. Rechnungswesen ....“ richtig heißen:  
„.... Vorschriften über das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen ....“.

— MBl. NW. 1958 S. 2576.

**Hinweismarken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Dieser Ausgabe liegen Hinweismarken auf Änderungen, Ergänzungen usw. von Erlassen bei, die in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956 veröffentlicht worden sind.

— MBl. NW. 1958 S. 2575/76.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzelieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu- zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)